

Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbB, Rostocker Straße 22, 30823 Garbsen

GEMEINDE CREMLINGEN
- DER BÜRGERMEISTER -
Frau I. Weber-SchönianOstdeutsche Strasse 22
38162 Cremlingen

Mess-Stelle gemäß § 29b BImSchG

Dipl.-Ing. Thomas Hoppe
ö.b.v. Sachverständiger für Schallimmissionsschutz
Ingenieurkammer NiedersachsenDipl.-Phys. Michael Krause
ö.b.v. Sachverständiger
für Wirkungen von Erschütterungen auf Gebäude
Ingenieurkammer Niedersachsen

Dipl.-Geogr. Waldemar Meyer

Dipl.-Ing. Clemens Zollmann
ö.b.v. Sachverständiger für Lärmschutz Ingenieur-
kammer NiedersachsenDipl.-Ing. Manfred Bonk ^{bis 1995, †2016}Dr.-Ing. Wolf Maire ^{bis 2006}Dr. rer. nat. Gerke Hoppmann ^{bis 2013}Rostocker Straße 22
30823 Garbsen

30.01.2019

Unser Zeichen:
ho

Dipl.-Ing. Th. Hoppe

05137/8895-17

t.hoppe@bonk-maire-hoppmann.de

**Ergänzende schalltechnische Stellungnahme zur Bauleitplanung „Schandela-
her Straße“**

Sehr geehrte Frau Weber- Schönian,

im Zuge des o.g. Bauleitverfahrens hat der Nutzer/ Eigentümer des südlich angrenzenden Einkaufsmarktes Einspruch gegen die bisher vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen nördlich des Getränkemarktes erhoben. Grundlage des Einspruchs ist der geplante Neubau des Marktes, der ggf. Abwehransprüche gegenüber dem geplanten Wohngebiet auslösen könnte.

Der Einspruch ist insofern begründet, als das durch den Neubau des Marktes (Getränkemarktes) eine vom Bestand abweichende Geräuschsituation entstehen könnte. Eine Zunahme der Geräuschbelastung im geplanten Wohngebiet kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Zunahme der Geräuschbelastung betrifft dabei weniger die unmittelbar hinter der geplanten Lärmschutzwand gelegenen Wohngrundstücke. Vielmehr könnte dann eine Schallausbreitung in nordwestlicher Richtung maßgebend sein, da nicht alle geplanten Wohnbaugrundstücke von der geplanten 23 m langen und 5 m hohen Lärmschutzwand gleichermaßen geschützt werden.

Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sowohl für die vorhandene Nutzungssituation als auch für eine möglicherweise „deutlich abweichende“ zukünftige Nutzungssituation des Einkaufs-/ Getränkemarktes bereits jetzt durch die angrenzenden Bauflächen mit dem Schutzanspruch eines Mischgebiets gewisse Beschränkungen bestehen – die Immissionsrichtwerte für MI- Gebiete müssen eingehalten werden.

Insofern ist die geplante Lärmschutzwand geeignet für die **jetzige Nutzungssituation** einen ausreichenden Immissionsschutz zu gewährleisten. Bei einer deutlich abweichenden Nutzung (z.B. Abriss des Getränkemarktes) entstünde gewissermaßen eine Lücke im baulichen Schallschutz. Diese könnte die Wohnhäuser in nordwestlicher Richtung betreffen.

In diesem Fall müsste der Schallschutz durch die Lärmschutzwand erweitert werden. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten würde eine rd. 40 m lange Lärmschutzwand auch die westlich angrenzenden Wohnhäuser ausreichend schützen. Neben der Pegel mindernden Wirkung der Lärmschutzwand kommt dann auch der – gegenüber dem unmittelbar angrenzenden Wohnhaus (MI) – größere Abstand zu den Geräuschquellen zum Tragen. Insofern würde ich die Verlängerung der Lärmschutzwand empfehlen, da somit auch einer **im weitesten Sinne konkret geplanten Erweiterung** des Marktes Rechnung getragen.

Die Festsetzung für die Lärmschutzwand beinhaltet ja eine Fläche, auf der die Wand errichtet wird. Sinngemäß sollte die Wand nicht mit Einzahlwerten festgesetzt werden. Vielmehr sollte dieses Bauwerk mit maximal 40 m Länge und maximal 5 m Höhe beschrieben werden. Weiter sollte der Bebauungsplan eine Art Öffnungsklausel bekommen. Damit sollten die Abmessungen der Wand bei der Umsetzung „entsprechend den tatsächlichen schalltechnischen Erfordernissen“ umgesetzt werden.

In diesem Fall kann zunächst die 23 m lange Wand gebaut werden; erst wenn der Markt tatsächlich neu errichtet wird **käme** der Rest zum Tragen. **Dies aber nur**, wenn es tatsächlich erforderlich ist. Der Markt muss beim Neubau ja seinerseits ein Gutachten vorlegen. Danach könnte auch eine kürzere oder weniger hohe Wand ausreichend sein. (ob man die Wand nachträglich in der Höhe kürzen kann, wäre zu prüfen).

Im Hinblick auf die städtebauliche Verträglichkeit dieser Wand hat einer meiner Auftraggeber das Produkt Naturawall vorgesehen. Die folgenden Bilder zeigen mögliche optische Vorzüge.



Gestaltungsbeispiel



Vorher (Grundkörper)



Nachher (mit Begrünung)

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung



Mit freundlichem Gruß

Dipl.-Ing. Th. Hoppe